

Merkblatt betreffend öffentliche und private Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), zu finden unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>
- Erläuterungen zur Verordnung besondere Lage, zu finden unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>
- RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020

2. Welche Massnahmen gelten aktuell bei Veranstaltungen?

Veranstaltungen und Anzahl Personen	Massnahmen
Öffentliche und private Veranstaltungen bis 15 Personen	Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie sind einzuhalten.
Öffentliche Veranstaltungen ab 16 bis 100 Personen	Für öffentliche Veranstaltungen ist ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
Öffentliche und private Veranstaltungen mit über 100 Personen	Für öffentliche und private Veranstaltungen ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung unter www.tg.ch/coronavirus ein Schutzkonzept einzureichen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen, muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden, sofern gemäss Schutzkonzept die Kontaktdaten erhoben werden.

2/6

3. Welche Anlässe gelten als Veranstaltung?

Als eine Veranstaltung im Sinne der oben genannten Bestimmungen gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten oder aber z. B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen oder Abendunterhaltungen).

Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (z.B. Sportler bzw. Kulturschaffende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt die Obergrenze von 1'000 Personen nicht insgesamt, sondern für die einzelnen Personengruppen – also beispielsweise 1'000 Sportler und Sportlerinnen und 1'000 Zuschauerinnen und Zuschauer; nicht zulässig wären hingegen 800 Sportler und Sportlerinnen und 1'200 Zuschauer. Sind verschiedene Personengruppen nicht zu trennen (z.B. Teilnehmende an Sportanlässen, die gleichzeitig auch Zuschauerinnen und Zuschauer sind oder vermischen sich diese Gruppen), gilt die Maximalzahl von 1'000 Personen.

4. Welche Anlässe gelten als private Veranstaltungen?

Als private Veranstaltung gelten solche, die auf Einladung hin im Familien- und Freundeskreis durchgeführt werden. Dazu gehören etwa auch Partys in einer Wohngemeinschaft oder einer anderen privaten Räumlichkeit, die auf Einladung bzw. mittels Vereinbarung via Soziale Netzwerke organisiert werden. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage erforderlich ist.

5. Welche Anlässe fallen nicht unter diese Regelungen?

Findet im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Dorffest, Sportveranstaltung), an der gleichzeitig nie mehr als 1'000 Personen anwesend sind, ein Kommen und Gehen statt, so dass letztlich mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bzw. Mitwirkende anwesend sind, so kommen die Vorgaben für Grossveranstaltungen zur Anwendung.

3/6

Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, sind in der Regel nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen oder Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen. Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.

6. Schutzkonzepte

6.1 Allgemeines

Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe, einschliesslich obligatorische Schulen und nachobligatorische Bildungseinrichtungen, sowie für Veranstaltungen braucht es ein Schutzkonzept. Verantwortlich für die Umsetzung dieser Schutzkonzepte sind die Betriebe, Einrichtungen, Schulen oder Veranstalter selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen sie, ausgenommen es besteht eine gesetzliche Bewilligungspflicht (z. B. bei Grossveranstaltungen). Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen dem Kantonen und den Gemeinden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Die Vorgaben für Schutzkonzepte können sich je nach Situation ändern. Informieren Sie sich regelmässig, ob Ihr Schutzkonzept den aktuellen Vorgaben entspricht.

4/6

6.2 Inhalt der Schutzkonzepte

In allen Situationen:

Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben.

Vorgaben für Schutzkonzepte für Veranstaltungen

(auszugsweise aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 sowie Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26] des Bundes)

- Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt **1,5 Meter (erforderlicher Abstand)**.
- Der Betreiber oder Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen nach Art. 4 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage darauf, für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen **wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung** mit Covid-19 zu erreichen.
- Das Schutzkonzept muss **Massnahmen zur Hygiene** (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern vorsehen.
- Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Maske oder Trennwände, umgesetzt werden.
- Für das **verbindliche Tragen von Gesichtsmasken** gelten die Vorgaben des Bundes.
- Sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben und an Veranstaltungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig, so sind im Schutzkonzept die Massnahmen für Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Massnahmen zum **Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** nach Art. 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage abzustimmen.
- Um einen wirkungsvollen Schutz gemäss Ziff. 1.2 des Anhangs (Vorgaben für Schutzkonzepte) der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erreichen, trifft der Betreiber oder Organisator gegebenenfalls **differenzierte Massnahmen** für einzelne Bereiche der Einrichtung, des Betriebs oder der Veranstaltung,

5/6

beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

- **Information der anwesenden Personen**
Der Betreiber oder Organisator informiert die anwesenden Personen (Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher) über die für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung geltenden Massnahmen, beispielsweise **über eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske**, die Erhebung von Kontaktdaten oder ein Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben.
- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich **regelmässig die Hände zu reinigen**. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
- In Gästebereichen in Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation sitzend an Tischen erfolgt, sind die **Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren**, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.
- Auch an **Veranstaltungen mit Barbetrieb und Festwirtschaft** (z.B. Unterhaltungsabende) erfolgt die Konsumation ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Sitzplatzbereichen mit den entsprechenden Abständen für Gästegruppen (siehe nachfolgender Link Gastroschutzkonzept).
- **Der Personenfluss** ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- **Bei sportlichen Anlässen** ist darauf zu achten, dass die Schutzmassnahmen insbesondere vor und nach dem Sport eingehalten sind (Bus-/Carfahrt, Aufenthaltsbereiche, Abstände in Garderoben/Dusche).
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei **Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben**.

Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs-, Bildungs- oder Freizeitörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind, sind einzuschliessen. Bezüglich der Arbeitnehmenden gelten die Vorgaben nach Art. 10 der Covid-19-Verordnung

6/6

besondere Lage. Diese sind auf die Massnahmen im Schutzkonzept abzustimmen.

Zu beachten: Bestehen mehrere Schutzkonzepte für eine Veranstaltung (z.B. Gastroschutzkonzept, Schutzkonzept des Betreibers der Lokalität, wo die Veranstaltung stattfindet), gelten stets die strengeren Vorgaben. Die COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) geht zudem allen weniger strengen Schutzkonzepten vor.

Das Gastroschutzkonzept gemäss nachfolgendem Link ist bei Konsumation/Essen/Trinken zu beachten:

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Weitere Erläuterungen zum Schutzkonzept finden sich unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>